

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1950

Ausgegeben am 26. August 1950

40. Stück

159. Bundesgesetz: Volkszählungsgesetz.**160.** Bundesgesetz: Bundesstatistik.**161.** Bundesgesetz: Amnestie 1950.**162.** Verordnung: Unanwendbarkeit des Grundverkehrsgesetzes in der Katastralgemeinde Pradl der Ortsgemeinde Innsbruck.**163.** Verordnung: 2. Sporttoto-Verordnung.

159. Bundesgesetz vom 5. Juli 1950 über die Vornahme von Volkszählungen (Volkszählungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) An der Wende eines jeden Jahrzehntes ist innerhalb der sechs vorhergehenden oder der sechs nachfolgenden Monate eine Volkszählung vorzunehmen (Ordentliche Volkszählung).

(2) Im Bedarfsfalle können Volkszählungen auch außerhalb der im Abs. 1 festgesetzten Zeiträume angeordnet werden (Außerordentliche Volkszählung).

§ 2. (1) Gegenstand der Volkszählung ist die Ermittlung der Zahl und des Aufbaues der Wohnbevölkerung im Bundesgebiete.

(2) In jeder Gemeinde sind die anwesenden Personen unter besonderer Hervorhebung der nur vorübergehend Anwesenden sowie die vorübergehend abwesenden Personen zu zählen.

(3) Hiebei können an die zu zählenden Personen insbesondere Fragen nach Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Familienstand, Kinder ehelicher Abstammung, Religionsbekenntnis, Umgangssprache, Staatsangehörigkeit, Schulbildung, Berufsausbildung, Beruf, Beschäftigung, Aufenthalt und Wohnsitz gestellt werden. Fragen nach der Zahl der Blinden, Taubstummen und Körperbehinderten sind zulässig.

(4) Für die Zählung sind Drucksorten zu verwenden, die auf Kosten des Bundes beige gestellt werden.

§ 3. (1) Zur Auskunftserteilung sind die zu zählenden Personen verpflichtet. Sind die Antworten auf diesem Wege nicht zu erhalten, so sind die Fragen gegebenenfalls soweit als möglich vom Haushaltungsvorstande, den Angehörigen, dem Wohnungsinhaber, den Wohnungsgenossen, dem Wohnungsvermieter oder dem Hauseigentümer, allenfalls auch durch deren Bevollmächtigte, zu beantworten.

(2) Die im Abs. 1 genannten Personen können auch zur Ausfüllung der Drucksorten verpflichtet werden.

(3) Alle auskunftspflichtigen Personen haben die Fragen nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß zu beantworten.

§ 4. (1) Die mit der Volkszählung befaßten Organe haben über die Angelegenheiten, die ihnen hiebei zur Kenntnis gelangen, gegenüber jedermann strengstes Stillschweigen zu beobachten, sofern die Geheimhaltung im öffentlichen Interesse oder im Interesse einer Partei geboten ist (Geheimhaltungspflicht).

(2) Die Angaben, die bei der Volkszählung gemacht werden, dürfen nur für die Statistik, keinesfalls aber zu Besteuerungszwecken verwendet werden.

§ 5. (1) Die Durchführung der Volkszählung im Bereiche der Gemeinde obliegt den Gemeinden im übertragenen Wirkungskreis. Sie haben auch, sofern im § 2 Abs. 4 nicht anderes bestimmt ist, die damit verbundenen Kosten zu tragen.

(2) Die Eigentümer bewohnter Objekte oder deren Bevollmächtigte können von der Gemeinde verpflichtet werden, die ihnen zugestellten oder von ihnen bei der Gemeinde abzuholenden Drucksorten an die zur Ausfüllung verpflichteten Personen unverzüglich weiterzuleiten, sie nach Ausfüllung einzusammeln, auf ihre Vollständigkeit sowie die Vollständigkeit der Ausfüllung hin zu überprüfen und sie der Gemeinde oder deren Beauftragten zurückzumitteln. Hiebei ist es den zur Ausfüllung verpflichteten Personen freizustellen, die ausgefüllten Drucksorten auch unmittelbar bei der Gemeinde oder deren Beauftragten gegen Empfangsbestätigung abzugeben. Die Empfangsbestätigungen sind dem Hauseigentümer oder dessen Bevollmächtigten zu übermitteln.

(3) Die Gemeinde kann die Vollständigkeit und Richtigkeit der Ausfüllung der Drucksorten an Ort und Stelle überprüfen lassen.

(4) Die Gemeinde kann weiters anordnen, daß die Ausfüllung der Drucksorten im allgemeinen oder in besonderen Fällen auch durch Zählungskommissäre zu erfolgen hat, die von der Gemeinde bestellt werden. Die Ausfüllung der Drucksorten durch Zählungskommissäre erfolgt auf Grund der mündlichen Angaben der auskunftspflichtigen Personen.

(5) Die Anordnungen der Gemeinde gemäß Abs. 2 bis 4 sind ortsüblich zu verlautbaren.

§ 6. (1) Die Zählung ist gemeindeweise, in Gemeinden, die aus Ortschaften bestehen, auch ortschaftsweise, durchzuführen. Innerhalb der Gemeinden sind die Erhebungen gegebenenfalls nach Gemeindebezirken, Straßen, Gassen und Plätzen anzuordnen. In Wien hat die Erhebung bei Bezirksteilen, die vor dem Jahre 1938 selbständige Gemeinden waren, auch nach diesen ehemals selbständigen Gemeinden zu erfolgen.

(2) Die Gemeinden haben auf Grund der ausgefüllten und von ihnen zu überprüfenden, gegebenenfalls richtigzustellenden Drucksorten die Gemeindeübersichten, wenn eine Gemeinde aus Ortschaften besteht, auch die Ortschaftsübersichten zu verfassen. Die Übersichten sind, ausgenommen jene in Städten mit eigenem Statut, den Bezirksverwaltungsbehörden vorzulegen.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörden mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut haben auf Grund der Gemeindeübersichten die Bezirksübersichten zusammenzustellen.

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörden, in Wien der Magistrat, haben hierauf das gesamte Zählungsmaterial dem Österreichischen Statistischen Zentralamt in Wien zu übersenden, dem die weitere Bearbeitung obliegt. In den Ländern außerhalb von Wien sind Abschriften der Bezirksübersichten, in den Städten mit eigenem Statut Abschriften der Gemeindeübersichten auch dem Landeshauptmann vorzulegen.

(5) Falls die technische Bearbeitung des Zählungsmaterials es notwendig macht, ist das Österreichische Statistische Zentralamt berechtigt, die erforderlichen Erhebungen und Ergänzungen durchzuführen und zu diesem Zweck mit den mit der Durchführung der Volkszählung befaßten Stellen, ohne Einhaltung des Dienstweges, unmittelbaren Schriftwechsel zu pflegen.

§ 7. Wer einer Verpflichtung nach diesem Bundesgesetze nicht nachkommt, insbesondere wissentlich unwahre oder unvollständige Angaben macht, sonst durch Handlungen oder Unterlassungen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Zählung sowie ihre Durchführung über-

haupt gefährdet oder die Geheimhaltungspflicht (§ 4 Abs. 1) verletzt, begeht, wenn darin keine strengere zu bestrafende Handlung gelegen ist, eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 30.000 S oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Beide Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.

§ 8. (1) Durch Verordnung werden bestimmt:

- a) der Zähltag,
- b) die Anordnung einer Außerordentlichen Volkszählung (§ 1 Abs. 2),
- c) die bei der Volkszählung zur Verwendung gelangenden Drucksorten (§ 2 Abs. 4), aus denen auch die gestellten Fragen (§ 2 Abs. 3) und die zur Auskunftserteilung sowie zur Ausfüllung der Drucksorten verpflichteten Personen (§ 3 Abs. 1 und 2) ersichtlich sein müssen.

(2) Die Verordnungen nach Abs. 1 werden in den Fällen der lit. a und b von der Bundesregierung mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates, im Falle der lit. c vom Bundesministerium für Inneres erlassen. Sollen bei der Volkszählung Fragen gestellt werden, die im § 2 Abs. 3 nicht angeführt sind, bedarf die Verordnung des Bundesministeriums für Inneres der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates.

(3) In der Verordnung gemäß Abs. 1 lit. b kann bestimmt werden, daß die nächstfolgende Ordentliche Volkszählung zu entfallen hat.

§ 9. (1) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes verlieren alle bisherigen Vorschriften über die Vornahme von Volkszählungen, insbesondere das Gesetz vom 29. März 1869, RGL. Nr. 67, über die Volkszählung in der Fassung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1930, BGBl. Nr. 230, ihre Wirksamkeit.

(2) Die erste Volkszählung gemäß § 1 Abs. 1 findet in der Zeit zwischen dem 1. Dezember 1950 und 30. Juni 1951 statt.

§ 10. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit im § 8 nicht anderes bestimmt ist, das Bundesministerium für Inneres betraut.

	Renner		
Figl	Schärf	Helmer	Tschadek
Hurdes	Maisel	Margarétha	Kraus
Kolb	Waldbrunner		Gruber

160. Bundesgesetz vom 12. Juli 1950 über die Bundesstatistik.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Die Bundesstatistik umfaßt alle statistischen Erhebungen über Tatsachen des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens, die nicht nur den Interessen eines einzelnen Landes

oder Selbstverwaltungskörpers dienen und die für die Bundesverwaltung von Bedeutung sind.

§ 2. (1) Statistische Erhebungen, die der Mitwirkung der Bevölkerung bedürfen, werden durch Bundesgesetz angeordnet. Die nach dem Gegenstand der Erhebung zuständigen Bundesministerien sind jedoch ermächtigt, folgende statistische Erhebungen durch Verordnung anzuordnen:

1. Erhebungen über Häuser und die darin befindlichen Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten,

2. Erhebungen über die Beschäftigung unselbständig erwerbstätiger Personen.

(2) Die Verordnung hat den Gegenstand und die Art der Erhebung, insbesondere auch die Mitwirkung der Bevölkerung, näher zu regeln. Die Erhebung kann sich auf folgende Merkmale erstrecken:

1. bei den statistischen Erhebungen über Häuser und die darin befindlichen Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten: Art, Baujahr, Bauzustand und Ausstattung der Häuser, Belag der Wohnungen nach Zahl und Struktur, Eigentums- und Rechtsverhältnisse an den Wohnungen und Häusern, Größe und Ausstattung der Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten sowie die für die Benützung der Wohnungen oder Räumlichkeiten zu entrichtenden Leistungen,

2. bei den statistischen Erhebungen über die Beschäftigung der unselbständig erwerbstätigen Personen: Altersgliederung, berufliche Gliederung und Verteilung auf die Wirtschaftszweige.

§ 3. (1) Soweit eine statistische Erhebung einer Regelung durch Gesetz oder Verordnung bedarf, obliegt die Vorbereitung des Gesetzes und der Erlaß der Verordnung dem nach dem Gegenstand der Erhebung zuständigen Bundesministerium. Das zuständige Bundesministerium hat sich hiebei des fachlichen Rates des Österreichischen Statistischen Zentralamtes zu bedienen.

(2) Das nach dem Gegenstand der Erhebung zuständige Bundesministerium hat, falls bei der Durchführung einer Erhebung die Mitwirkung von öffentlichen Dienststellen erforderlich ist, über die ein anderes Bundesministerium die Aufsicht führt, dieses Bundesministerium bei der Vorbereitung des Gesetzes zu beteiligen und beim Erlaß von Verordnungen im Einvernehmen mit ihm vorzugehen.

§ 4. (1) Die Besorgung der Bundesstatistik obliegt dem Österreichischen Statistischen Zentralamt, soweit im § 5 nicht anderes bestimmt ist.

(2) Soweit zur Durchführung einer Erhebung behördliche Anordnungen zu treffen sind, ist das Österreichische Statistische Zentralamt als Organ des sachlich zuständigen Bundesministeriums tätig. Es erläßt im Rahmen der Anord-

nungen dieses Bundesministeriums die für die Durchführung der Erhebungen notwendigen Weisungen an die zur Mitwirkung berufenen öffentlichen Dienststellen und ist berechtigt, hiebei sowie bei der Sammlung oder Berichtigung des Erhebungsmaterials mit diesen Dienststellen ohne Einhaltung des Dienstweges unmittelbaren Schriftwechsel zu pflegen.

(3) Die Dienstaufsicht über das Österreichische Statistische Zentralamt sowie dessen Personal- und Haushaltsangelegenheiten führt das Bundeskanzleramt.

§ 5. (1) Soweit Bundesministerien Zweige der Bundesstatistik besorgen, bleibt ihr Wirkungsbereich unberührt.

(2) Bei Statistiken, die von einem Bundesministerium regelmäßig durchgeführt werden, ist das Einvernehmen mit dem Österreichischen Statistischen Zentralamt zu pflegen. Statistische Erhebungen, die nur veranstaltet werden, um Grundlagen für dringende Maßnahmen der Verwaltung zu gewinnen, können das zuständige Bundesministerium oder die nachgeordneten Dienststellen auch ohne vorheriges Einvernehmen mit dem Österreichischen Statistischen Zentralamt durchführen.

(3) Die Ergebnisse der von einem Bundesministerium durchgeführten Statistiken sind dem Österreichischen Statistischen Zentralamt jeweils zur Verfügung zu stellen, soweit nicht wichtige staatliche Interessen jeder Weitergabe entgegenstehen.

§ 6. (1) Zur Beratung des Österreichischen Statistischen Zentralamtes und der Bundesministerien in Fragen der Statistik von allgemeiner Bedeutung wird eine Statistische Zentralkommission errichtet; für einzelne Fachgebiete werden außerdem Fachbeiräte gebildet.

(2) Die Statistische Zentralkommission besteht aus Vertretern der Bundesministerien, des Rechnungshofes, der Ämter der Landesregierungen, der Österreichischen Nationalbank, der Kammern der gewerblichen Wirtschaft, der Landwirtschaftskammern, der Kammern für Arbeiter und Angestellte, der Landarbeiterkammern sowie aus hervorragenden Fachleuten des wirtschaftlichen und kulturellen Lebens.

(3) Die Fachbeiräte werden aus fachlich beteiligten Mitgliedern der Statistischen Zentralkommission und sonstigen Fachleuten gebildet.

(4) Die Mitglieder der Statistischen Zentralkommission und der Fachbeiräte werden vom Bundeskanzleramt berufen.

(5) Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung der Statistischen Zentralkommission und der Fachbeiräte sowie über deren Wirkungsbereich und Geschäftsordnung erläßt das Bundeskanzleramt.

§ 7. (1) Jeder Staatsbürger kann verpflichtet werden, bei der Durchführung statistischer Erhebungen die Gemeinde seines Wohnsitzes als Zähl- oder Kontrollorgan zu unterstützen.

(2) Von der im Abs. 1 angeführten Verpflichtung sind Personen ausgenommen, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht oder das 60. bereits überschritten haben, ferner Kranke, Körperbehinderte, Geistliche oder Ordenspersonen sowie Organe der Sicherheitsexekutive, des öffentlichen Verkehrs und der Gesundheitspflege. Sonstige Bundes- und Landesbedienstete sowie die Bediensteten der Kammern der gewerblichen Wirtschaft, der Landwirtschaftskammern und der Kammern für Arbeiter und Angestellte sowie der Landarbeiterkammern dürfen herangezogen werden, wenn ihre Dienststelle zustimmt.

(3) Die Heranziehung der Zähl- oder Kontrollorgane erfolgt durch den Bürgermeister. Dieser kann eine solche Heranziehung nur dann verfügen, wenn er in der Anordnung der betreffenden Erhebung hiezu ausdrücklich ermächtigt wird.

(4) Bei der Auswahl der Zähl- oder Kontrollorgane hat der Bürgermeister auf die fachliche Eignung sowie unter Vermeidung sozialer Härten auf die persönlichen Verhältnisse Bedacht zu nehmen.

(5) Die Zähl- und Kontrollorgane sind als Beamte im Sinne des § 101 des Strafgesetzes anzusehen und genießen den Schutz als obrigkeitliche Personen gemäß § 68 des Strafgesetzes.

§ 8. Physische und juristische Personen sind verpflichtet, über die bei statistischen Erhebungen gestellten Fragen Auskünfte zu erteilen. Die Auskünfte müssen rechtzeitig, vollständig und wahrheitsgetreu erteilt werden.

§ 9. (1) Soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, dürfen die bei den statistischen Erhebungen in Erfüllung der Auskunftspflicht gemachten Angaben nur für die Statistik verwendet werden. Sollen die Angaben auch für andere Zwecke Verwendung finden, so muß dies das Gesetz oder die Verordnung, welche diese Erhebung regeln, ausdrücklich anordnen.

(2) Die bei einer statistischen Erhebung oder bei deren Auswertung mitwirkenden Organe sind verpflichtet, die Angaben der befragten Personen geheimzuhalten. Die gleiche Pflicht trifft die Erhebungsorgane hinsichtlich der bei der Erhebung gemachten Beobachtungen.

§ 10. Wer

1. der Auskunftspflicht (§ 8) durch Verweigerung der Auskunft nicht nachkommt oder wer wissentlich unvollständige oder wahrheitswidrige Angaben macht,

2. die Geheimhaltungspflicht (§ 9) verletzt,

3. die Übernahme des Amtes eines Zähl- oder Kontrollorgans unbegründet verweigert oder wer wissentlich die übernommene Amtspflicht verletzt (§ 7),

begeht, wenn darin keine strenger zu bestrafende Handlung gelegen ist, eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 30.000 S oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Beide Strafen können auch nebeneinander verhängt werden. Sofern die Zuwiderhandlung auch eine Dienstpflichtverletzung darstellt, tritt an Stelle der Verwaltungsstrafe die disziplinarische Ahndung.

§ 11. Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 5. Juli 1950, BGBl. Nr. 159, über die Vornahme von Volkszählungen (Volkszählungsgesetz) werden durch das vorliegende Bundesgesetz nicht berührt.

§ 12. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit sie nicht nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes dem nach dem Gegenstand der Erhebung zuständigen Bundesministerium obliegt, das Bundeskanzleramt betraut.

	Renner		
Figl	Schärf	Helmer	Tschadek
Hurdes	Maisel	Margarétha	Kraus
Kolb	Waldbrunner		Gruber

161. Bundesgesetz vom 12. Juli 1950 über die Einstellung von Strafverfahren, die Nachsicht von Strafen und die Tilgung von Verurteilungen aus Anlaß der fünften Wiederkehr des Tages der Befreiung Österreichs (Amnestie 1950).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Einstellung von Strafverfahren.

§ 1. (1) Ein Strafverfahren ist nicht einzuleiten

- a) wegen Vergehen und Übertretungen, die vom öffentlichen Ankläger zu verfolgen sind,
- b) wegen Verbrechen, die mit einer höchstens fünfjährigen Freiheitsstrafe bedroht sind,

wenn die strafbaren Handlungen in der Zeit von dem für den Tatort in Betracht kommenden Befreiungstag (für die Stadt Wien dem 13. April 1945, für die übrigen Bundesländer dem 9. Mai 1945) bis einschließlich 31. Dezember 1947 begangen worden sind und mit dem sonstigen Verhalten des Beschuldigten vor dem Befreiungstag und nach Ablauf des Jahres 1947 in auffallendem Widerspruch stehen.

(2) Ein schon eingeleitetes Strafverfahren ist einzustellen, und zwar auch dann, wenn vor dem Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes das Urteil erster Instanz zwar schon gefällt, aber noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist, es wäre denn, daß gegen das verurteilende Erkenntnis erster Instanz zugunsten des Angeklagten ein Rechtsmittel eingebracht worden ist und der Angeklagte eine Entscheidung darüber begehrt, ferner auch dann, wenn ein schon rechtskräftig abgeschlossenes Verfahren zugunsten des Verurteilten wieder aufgenommen wird.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sind nicht anzuwenden:

1. auf die Verbrechen der Schändung, der Verführung zur Unzucht und der Kuppelei in Beziehung auf eine unschuldige Person (§§ 128, 132 StG.);

2. auf die im Bedarfsdeckungsstrafgesetz als Verbrechen mit Strafe bedrohten Handlungen, soweit sie nunmehr nach dem Preistreibereigesetz vom 31. März 1950, BGBl. Nr. 92, als Vergehen zu ahnden sind;

3. auf Verbrechen und Vergehen nach dem Devisengesetz, BGBl. Nr. 162/1946;

4. auf vorsätzlich begangene Vergehen nach der Abgabenordnung, wenn der eingetretene Schaden 10.000 S übersteigt.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der Täter vor dem Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes wegen eines mit einer strengeren als einer fünfjährigen Freiheitsstrafe bedrohten Verbrechens rechtskräftig verurteilt worden ist.

Straf- und Rechtsfolgennachsicht.

§ 2. (1) Allen Personen, die vor dem Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes wegen einer oder mehrerer vom Befreiungstag (§ 1 Abs. 1) bis einschließlich 31. Dezember 1948 begangener strafbarer Handlungen zu Geld- oder Freiheitsstrafen rechtskräftig verurteilt worden sind, sind diese Strafen — soweit sie noch nicht vollstreckt sind — nachgesehen, wenn die Freiheitsstrafe, die Ersatzfreiheitsstrafe oder, sofern neben der Freiheitsstrafe auch eine Geldstrafe verhängt wurde, die Summe der Freiheitsstrafe und der Ersatzfreiheitsstrafe ein Jahr nicht übersteigt. Den vor dem Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes rechtskräftig verhängten Strafen stehen in einem später rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren verhängte Strafen gleich, vorausgesetzt, daß das Erkenntnis erster Instanz schon vor dem Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes gefällt war.

(2) Sind gegen den Verurteilten mehrere Urteile der in Abs. 1 bezeichneten Art ganz oder teilweise zu vollziehen, so sind die darin ausgesprochenen Freiheits- und Ersatzfreiheits-

strafen zusammenzurechnen. Beträgt ihre Summe nicht mehr als ein Jahr, so sind diese Strafen nachgesehen.

(3) Hat der Verurteilte durch die dem Urteil zugrunde liegende strafbare Handlung einen Schaden verursacht und hat der Geschädigte bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes die Schadensgutmachung begehrt, so werden dem Verurteilten die Begünstigungen des Abs. 1 nur unter der Voraussetzung zuteil, daß er den Schaden nach Kräften gutgemacht hat oder innerhalb einer vom Gericht zu bestimmenden angemessenen Frist noch gutmacht.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der Verurteilte außer den unter diese Bestimmungen fallenden Verurteilungen auch noch eine andere rechtskräftige Verurteilung erlitten hat wegen einer Tat, die entweder auf derselben schädlichen Neigung beruht oder mit einer strengeren Strafe als einer fünfjährigen Freiheitsstrafe bedroht ist. Ist jedoch diese andere Verurteilung bereits durch Richterspruch tilgbar, so steht sie der Anwendung der Bestimmungen der Abs. 1 und 2 nicht entgegen.

(5) Personen, denen Strafnachsicht zuteil wird oder nur deshalb nicht zuteil wird, weil die Strafe schon vollstreckt ist, ist die kraft gesetzlicher Vorschriften als Folge der Verurteilung eingetretene Unfähigkeit, bestimmte Rechte, Stellungen und Befugnisse zu erlangen oder wiederzuerlangen, sowie der Ausschluß vom Wahlrechte und von der Wählbarkeit in die gesetzgebenden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechtes nachgesehen.

Tilgung.

§ 3. (1) Ist jemand wegen in der Zeit vom Befreiungstag (§ 1 Abs. 1) bis einschließlich 31. Dezember 1947 begangener Vergehen oder Übertretungen oder solcher Verbrechen, die mit höchstens fünfjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind, nicht öfter als einmal rechtskräftig verurteilt worden, so ist diese Verurteilung auf Ansuchen des Verurteilten zu tilgen, wenn die Strafe vor dem Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes vollzogen, durch Gnade erlassen oder wenn sie auf Grund der Bestimmungen des § 2 dieses Bundesgesetzes nachgesehen worden ist und die allenfalls im Urteil angeordneten oder für zulässig erklärten Maßnahmen der Besserung und Sicherung durchgeführt oder gegenstandslos geworden sind.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 ist nicht anzuwenden, wenn der Verurteilte außer einer Verurteilung der im Abs. 1 bezeichneten Art noch eine andere rechtskräftige Verurteilung erlitten hat wegen einer Tat, die auf derselben schädlichen Neigung beruht oder mit einer strengeren Strafe als einer fünfjährigen Freiheitsstrafe bedroht ist, es sei denn, daß diese Verurteilung

auf Grund des Gesetzes vom 21. März 1918, RGBl. Nr. 108, über die Tilgung der Verurteilung durch Richterspruch getilgt werden kann.

Verfahrensbestimmungen.

§ 4. (1) Über die Einstellung entscheidet das Gericht, bei dem das Verfahren in erster Instanz anhängig ist oder war, über die Nachsicht von Strafen und Rechtsfolgen das Gericht, das in erster Instanz erkannt hat. Über das Ansuchen um Tilgung entscheidet der Gerichtshof, der nach § 5 des Gesetzes vom 21. März 1918, RGBl. Nr. 108, zur Entscheidung über die Tilgung der nach diesem Gesetz zu tilgenden Verurteilung berufen ist. Vor der Entscheidung ist der öffentliche Ankläger zu hören.

(2) Im Verfahren vor den Gerichtshöfen bedarf es keiner Beschlußfassung des Senates, wenn der Vorsitzende und der Staatsanwalt über die Anwendung und das Ausmaß der zu gewährenden Begünstigung übereinstimmen.

(3) Gegen die Entscheidungen steht dem Verdächtigen (Beschuldigten, Angeklagten, Verurteilten) und dem Staatsanwalt die Beschwerde offen. Sie ist binnen acht Tagen zu erheben und hat aufschiebende Wirkung.

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

	Renner	
Figl		Tschadek

162. Verordnung des Bundesministeriums für Justiz und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 3. Juli 1950 über die Unanwendbarkeit des Grundverkehrsgesetzes in der Katastralgemeinde Pradl der Ortsgemeinde Innsbruck.

Auf Grund der §§ 2 und 26 des Grundverkehrsgesetzes, BGBl. Nr. 251/1937, in der Fassung der Grundverkehrsnovelle 1946, BGBl. Nr. 123, wird verordnet, daß die Vorschriften des Grundverkehrsgesetzes auf Grundstücke, die im Gebiete der Katastralgemeinde Pradl der Ortsgemeinde Innsbruck liegen, keine Anwendung zu finden haben.

	Kraus	
Tschadek		

163. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 20. Juli 1950 über die Durchführung des Sporttotos (2. Sporttoto-Verordnung).

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1948, BGBl. Nr. 55/1949, betreffend die Einführung des Sporttotos (Sporttoto-Gesetz), werden im Einvernehmen mit den

Bundesministerien für Unterricht und soziale Verwaltung folgende Teilnahmebestimmungen für Sporttoto-Wettbewerbe (Totobewerbe) erlassen:

§ 1. Totobewerbe.

Die Totobewerbe werden gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1948, BGBl. Nr. 55/1949, betreffend die Einführung des Sporttotos (Sporttoto-Gesetz), von der Dienststelle für Staatslotterien, Abteilung Sporttoto (nachfolgend als „Dienststelle“ bezeichnet), unter Mitwirkung des Sporttoto-Beirates durchgeführt. Das Reinerträgnis der Totobewerbe wird nach Abzug des auf den Bund entfallenden Anteiles für Zwecke der Sportförderung in Österreich verwendet.

§ 2. Teilnahmeberechtigung.

Wer den nachfolgenden Bestimmungen gemäß eines Einsatz leistet und den Teilnahmechein der Dienststelle fristgerecht zukommen läßt, ist am Totobewerb teilnahmeberechtigt (§ 6). Durch die Teilnahme am Totobewerb anerkennt jeder Teilnehmer die Teilnahmebestimmungen.

§ 3. Teilnahmechein.

(1) Für jeden Totobewerb gelten die für diesen amtlich aufgelegten, mit Nummer und Datum versehenen Teilnahmecheine.

(2) Der Teilnahmechein besteht aus drei Abschnitten (Abschnitt 1, 2 und 3), die vom Teilnehmer gleichlautend und gut leserlich mit Tinte, Kopierstift, Stempel oder Schreibmaschine, nicht aber zum Beispiel mit Kugelschreiber, Graphitstift oder dergleichen, auszufüllen sind; weiters muß auf Abschnitt 3 Name und Anschrift der empfangsberechtigten Person aufscheinen. Der Abschnitt 1 verbleibt beim Teilnehmer, wogegen die Abschnitte 2 und 3 der Dienststelle zur Gewinnerermittlung und Kontrolle dienen.

(3) Die zusammenhängenden Abschnitte 2 und 3 des Teilnahmecheines können vom Teilnehmer entweder auf dem Postweg oder durch eine Annahmestelle der Dienststelle übermittelt werden.

(4) Die Abschnitte 2 und 3 des Teilnahmecheines dürfen keine Korrekturen aufweisen. Felder, die leer gelassen wurden, undeutliche oder unleserliche Eintragungen oder Korrekturen aufweisen, scheiden aus der Gewinnerermittlung aus. Bei Differenzen auf den Abschnitten 2 und 3 sind allein die Voraussagen des unter amtlichem Verschluss befindlichen Abschnittes 3 (§ 6 Abs. 6) maßgebend.

§ 4. Annahmestellen.

Die Dienststelle kann sich beim Verkauf von Sporttoto-Quittungsmarken physischer oder juristischer Personen oder Gesellschaften im

Sinne des Handelsrechtes bedienen, welche diese Tätigkeit unter der Bezeichnung „Sporttoto-Annahmestelle“ ausüben haben. Die Sporttoto-Annahmestellen sind durch das von der Dienststelle beigestellte Schild „Sporttoto-Annahmestelle“ und eine Nummer gekennzeichnet. Der Verkauf von Sporttoto-Quittungsmarken durch andere Stellen ist unzulässig.

§ 5. Voraussagen.

(1) Die Teilnehmer haben den Ausgang aller auf dem Teilnahmeschein angegebenen Wettkämpfe vorauszusagen.

(2) Die auf dem Teilnahmeschein links angeführte Mannschaft wird mit „Mannschaft 1“ und die rechts angeführte Mannschaft mit „Mannschaft 2“ bezeichnet. Ein Sieg von Mannschaft 1 wird durch die Ziffer „1“, ein Sieg von Mannschaft 2 durch die Ziffer „2“ und ein unentschiedener Ausgang des Wettkampfes durch das Zeichen „X“ in dem entsprechenden Feld der Tipkolonnen vorausgesagt.

(3) Die Bezeichnung der Mannschaften als „Mannschaft 1“ und „Mannschaft 2“ bleibt im Falle eines Wechsels des Wettkampfortes unverändert.

§ 6. Zahlung des Einsatzes und Übermittlung des Teilnahmescheines.

(1) Jede einzelne der von 1—8 nummerierten Tipkolonnen gilt als ein selbständiger Tip. Der Teilnehmer ist dafür verantwortlich, daß für je zwei ausgefüllte Tipkolonnen eine Sporttoto-Quittungsmarke (Einsatz S 2.— + 0·20 Verwaltungskostenbeitrag) auf der hierfür vorgesehenen Stelle des Teilnahmescheines aufgeklebt wird. Der Gesamteinsatz pro Teilnahmeschein (8 Tipkolonnen) kann somit S 8.— + 0·80 Verwaltungskostenbeitrag (4 Quittungsmarken) nicht übersteigen.

(2) Teilnahmescheine und Quittungsmarken des Sporttotos sind in jeder Sporttoto-Annahmestelle erhältlich.

(3) Die zusammenhängenden Abschnitte 2 und 3 des ausgefüllten Teilnahmescheines können auf dem Postweg oder durch eine Sporttoto-Annahmestelle an die Dienststelle übermittelt werden. Bei Inanspruchnahme der Post sind die entsprechenden Quittungsmarken vom Teilnehmer auf den Teilnahmeschein aufzukleben. Für den infolge Verzögerungen auf dem Postweg verspäteten Eingang der von den Annahmestellen oder vom Teilnehmer rechtzeitig abgesandten ausgefüllten Teilnahmescheine bei der Dienststelle wird von dieser und von den Annahmestellen keine Haftung übernommen.

(4) Die Anzahl der auf dem Teilnahmeschein aufgeklebten Quittungsmarken muß mit der Anzahl der ausgefüllten Doppeltipkolonnen

übereinstimmen. Tipkolonnen, die nicht durch Quittungsmarken belegt sind, werden nicht gewertet. Eine Quittungsmarke (Einsatz S 2.— + 0·20 Verwaltungskostenbeitrag) gilt für die ersten zwei ausgefüllten Tipkolonnen. Zwei Quittungsmarken (Einsatz S 4.— + 0·40 Verwaltungskostenbeitrag) gelten für die ersten vier ausgefüllten Tipkolonnen. Drei Quittungsmarken (Einsatz S 6.— + 0·60 Verwaltungskostenbeitrag) gelten für die ersten sechs ausgefüllten Tipkolonnen. Vier Quittungsmarken (Einsatz S 8.— + 0·80 Verwaltungskostenbeitrag) gelten für alle acht ausgefüllten Tipkolonnen.

(5) Die mit Quittungsmarken entsprechend versehenen Teilnahmescheine (Abschnitt 2 und 3) müssen spätestens am Samstag, 12 Uhr 30 mittags, im Besitze der Dienststelle sein. Die Dienststelle kann die Frist für das Einlangen der Teilnahmescheine früher oder später ansetzen, wenn besondere Gründe hierfür vorliegen.

(6) Der Abschnitt 3 wird bei der Dienststelle im Safe amtlich verschlossen und verbleibt bis zur Kontrolle der Gewinnermittlung unter amtlichem Verschluss.

(7) Die in den Totobewerb aufgenommenen Wettkämpfe, die Gewinnlisten und alle erforderlichen Mitteilungen werden von der Dienststelle verlaublich.

(8) Ein bei der Dienststelle eingegangener Teilnahmeschein kann weder abgeändert noch zurückverlangt werden.

§ 7. Rangermittlung.

(1) Für jede richtige Voraussage eines Wettkampfergebnisses in einer Tipkolonne erhält der Teilnehmer einen Punkt gutgeschrieben. Die Gesamtheit der in einer Tipkolonne erzielten Punkte ergibt die Rangstellung des Teilnehmers (zum Beispiel zwölf richtige Voraussagen in der gleichen Tipkolonne ergeben zwölf Punkte; elf richtige Voraussagen ergeben elf Punkte; zehn richtige Voraussagen ergeben zehn Punkte usw.).

(2) Im allgemeinen werden für die Punkteermittlung zwölf Fragen gewertet. Ausnahmefälle bleiben vorbehalten.

§ 8. Ausfall und Abänderung von Wettkämpfen.

(1) Bei der Bewertung zählen grundsätzlich nur die an dem vorher bestimmten Termin ausgetragenen Wettkämpfe. Vorzeitig abgebrochene, ausgefallene oder auf einen späteren Zeitpunkt verschobene Wettkämpfe werden nicht gewertet.

(2) Maßgebend ist ausschließlich das Resultat am Ende der nach den für diesen Wettkampf gültigen Regeln festgesetzten Wettkampfzeit, also das Resultat auch bei allfälliger Verlängerung der Wettkampfzeit. Nachträgliche Resul-

tatsänderungen durch die sportlichen Körperschaften sowie die Siegerermittlung durch Los bei Cupspielen werden nicht berücksichtigt. Es gilt ausschließlich das am Wettkampfort erzielte Resultat.

(3) Wird ein Wettkampf aus irgendeinem Grunde vor Ablauf der festgesetzten Wettkampfzeit abgebrochen, so gilt er als für den Totobewerb ausgefallen, das heißt, er wird bei der Wertung der Tipkolonnen nicht berücksichtigt.

(4) Wird der Charakter eines in einem Wettbewerb aufgenommenen Wettkampfes geändert (zum Beispiel ein als Meisterschaftskampf angesetzter Wettkampf in ein Freundschaftstreffen umgewandelt), so gilt dieser Wettkampf als vom Totobewerbe ausgeschlossen. Diese Bestimmung gilt für Länderwettkämpfe nicht.

(5) Fallen ausnahmsweise mehr als die Hälfte aller dem betreffenden Totobewerb zugrunde liegenden Wettkämpfe (einschließlich der Wettkämpfe der Reservefragen) für die Bewertung aus, so unterbleibt die Gewinnerermittlung. Der Totobewerb wird zurückgestellt und erst abgeschlossen, wenn alle verschobenen Wettkämpfe neu angesetzt und ausgetragen sind.

§ 9. Reservefragen bei Ausfall von Wettkämpfen.

Die Dienststelle hat das Recht, zu den zwölf Hauptfragen auf den Teilnahmescheinen zusätzlich bis zu drei Reservefragen anzuführen, die unter nachstehenden Voraussetzungen in die Bewertung einbezogen werden, und zwar:

- a) bei Ausfall eines Wettkampfes der Hauptfragen der erste ausgetragene Wettkampf der Reservefragen (Wettkampf Nr. 13),
- b) bei Ausfall von zwei Wettkämpfen der Hauptfragen die beiden ersten ausgetragenen Wettkämpfe der Reservefragen (Wettkampf Nr. 13 und 14),
- c) bei Ausfall von drei Wettkämpfen der Hauptfragen alle ausgetragenen Wettkämpfe der Reservefragen (Wettkampf Nr. 13, 14 und 15).

§ 10. Haftung.

(1) Die Haftung des Bundes für rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten seiner Organe bei der Bearbeitung der bei der Dienststelle eingelangten Teilnahmescheine beginnt mit dem Zeitpunkt der Übernahme der Teilnahmescheine durch die Dienststelle.

(2) Die Gefahr für das rechtzeitige Einlangen der Teilnahmescheine bei der Dienststelle trägt der Teilnehmer (§ 6 Abs. 3). Erbringt der Teilnehmer durch Vorlage eines Postaufgabescheines den Nachweis für die ordnungsgemäße Übermittlung des Teilnahmescheines und sind die entsprechenden Abschnitte 2 und 3 bei der

Dienststelle ohne deren Verschulden nicht vorhanden, so hat der Teilnehmer Anspruch auf Ersatz eines Mindesteinsatzbetrages für einen Teilnahmeschein.

§ 11. Ausscheiden von Voraussagen oder von Teilnahmescheinen aus dem Totobewerb.

(1) Vom Totobewerb scheidet aus:

1. alle Felder, die leer gelassen wurden, undeutliche oder unleserliche Eintragungen oder Korrekturen aufweisen (§ 3 Abs. 4);

2. alle ausgefüllten Tipkolonnen, die nicht durch die entsprechende Anzahl von Quittungsmarken belegt sind;

3. alle Teilnahmescheine, die

a) nicht bis Samstag, 12 Uhr 30 mittags (§ 6 Abs. 5), bei der Dienststelle eingelangt sind,

b) sonst in irgendeiner Weise gegen die Teilnahmebestimmungen verstoßen.

Geleistete Einsätze sind verfallen.

(2) Einsätze für Teilnahmescheine, die nachweisbar rechtzeitig abgesandt wurden, aber aus anderen Ursachen bei der Dienststelle verspätet (also nach 12 Uhr 30) eingelangt sind, werden den Teilnehmern in Quittungsmarken ersetzt.

§ 12. Bruttogewinne.

(1) Von den gesamten Einsätzen des Totobewerbes werden vorerst 1½ v. H. Einsatzgebühr gemäß Tarifpost 57 lit. A Z. 2 a des Allgemeinen Gebührentarifbeschlusses 1925 im Sinne des § 4 des Sporttoto-Gesetzes in Abzug gebracht.

(2) Von dem so errechneten Betrag werden 50 v. H. als Gesamt-Bruttogewinnsumme an jene Teilnehmer ausgeschüttet, die in einer Tipkolonne die meisten richtigen Voraussagen aufweisen, und zwar:

1. Rang: ein Drittel der Gesamt-Bruttogewinnsumme für die Tipkolonnen mit der höchsten Punktezahl;

2. Rang: ein Drittel der Gesamt-Bruttogewinnsumme für die Tipkolonnen mit der zweithöchsten Punktezahl;

3. Rang: ein Drittel der Gesamt-Bruttogewinnsumme für die Tipkolonnen mit der dritthöchsten Punktezahl.

(3) Liegen mehrere Lösungen im gleichen Rang vor, so wird die Gewinnsumme des betreffenden Ranges zu gleichen Teilen auf die gewinnberechtigten Tipkolonnen dieses Ranges verteilt. Wenn in einem Rang der auf die einzelnen Tipkolonnen entfallende Gewinnanteil geringer ist als im nächstfolgenden Rang, so werden beide Ränge zu einem einzigen zusammengefaßt und ihre Gewinnsumme wird zu gleichen Teilen unter die gewinnberechtigten Tipkolonnen

beider Ränge verteilt. Die einzelnen Tipkolonnen eines ordnungsgemäß eingereichten Teilnahmescheines sind in gleicher Weise gewinnberechtigt. Demzufolge können auf einem Teilnahmeschein, im Falle durchwegs zutreffender Voraussagen, sämtliche acht Tipkolonnen gewinnberechtigt sein.

(4) Der auf eine Tipkolonne entfallende Gewinnanteil ist nach oben unbeschränkt.

§ 13. Nettogewinne.

(1) Der auf die einzelne gewinnberechtigte Tipkolonne entfallende Nettogewinn ergibt sich aus der Bruttogewinstsumme des einzelnen Ranges, geteilt durch die Anzahl der im betreffenden Rang anspruchsberechtigten Tipkolonnen, abzüglich der darauf entfallenden Gewinngebühr.

(2) Die Gewinngebühr wird gemäß § 4 des Sporttoto-Gesetzes im Sinne des Allgemeinen Gebührentarif 1925 (Tarifpost 57 lit. A Z. 2 b) auf Grund der nachstehend angeführten tariflichen Skala errechnet:

Post	Verhältnis der ermittelten Quote [[Gewinn zuzüglich des Einsatzes] zum Einsatz]	Gewinngebühr (in Prozenten des Gewinnes)
1	bis zum $1\frac{1}{2}$ fachen	1
2	mehr als das $1\frac{1}{2}$ fache bis zum 2fachen	3
3	mehr als das 2fache bis zum 3fachen	5
4	mehr als das 3fache bis zum 6fachen	10
5	mehr als das 6fache bis zum 11fachen	15
6	mehr als das 11fache bis zum 21fachen	20
7	mehr als das 21fache	25

§ 14. Auszahlung der Gewinne.

Die Auszahlung der Nettogewinne wird wie folgt durchgeführt:

- Der Auszahlungsbetrag (§§ 14 lit. e und 15) wird nach Ablauf einer bestimmten Frist (§ 17) angewiesen. Die auf die einzelnen Tipkolonnen entfallenden, in der offiziellen Gewinnliste veröffentlichten Auszahlungsbeträge (Gewinstquoten) können entsprechend vermindert werden, wenn ein oder mehrere Teilnehmer innerhalb der festgesetzten Frist Ansprüche erhoben haben und als gewinnberechtigt anerkannt wurden.
- Die Gewinne im 3. Rang werden nicht ausgezahlt, wenn der auf die einzelne Tipkolonne entfallende Nettogewinn den Betrag von S 4.— nicht erreicht. In diesem Falle wird die für den 3. Rang zur Verfügung stehende Bruttogewinstsumme zu gleichen Teilen den Bruttogewinstsummen des 1. und 2. Ranges zugeschlagen.
- Sollte trotz dieser Zuweisung der auf die einzelne Tipkolonne entfallende Anteil an dem nunmehr erhöhten Nettogewinn im 2. Rang den Betrag von S 4.— pro gewinnberechtigte Tipkolonne nicht erreichen, so wird die ganze zur Verfügung

stehende Bruttogewinstsumme dem 1. Rang allein zugewiesen.

- Wenn selbst dann der so erhöhte Nettogewinnanteil pro gewinnberechtigte Tipkolonne im 1. Rang den Betrag von S 4.— nicht erreicht, so entscheidet in diesem Falle die Dienststelle unter Mitwirkung des Sporttoto-Beirates über die Verwendung der Bruttogewinstsumme.
- Die Auszahlungsbeträge werden ausschließlich an die auf dem Abschnitt 3 des Teilnahmescheines vermerkte empfangsberechtigte Person angewiesen. Die Auszahlungs- und Zustellungsgebühr geht zu Lasten des Teilnehmers. Gewinne, die innerhalb von sechs Monaten nicht zugestellt werden können, verfallen; sie dienen der Befriedigung von Ansprüchen im Sinne des § 16.
- Im Falle zahlreicher Gewinne mit kleinen Beträgen behält sich die Dienststelle das Recht vor, sofort und ohne Veröffentlichung der Gewinnnummern mit der Auszahlung zu beginnen. Für diese Gewinne wird eine besondere Frist (§ 17 Abs. 2 lit. b) festgesetzt.

§ 15. Ausgleich.

Wenn die ausgesetzte Nettogewinstsumme eines Ranges wegen Abrundens der einzelnen Nettogewinstquoten auf 50 Groschen beziehungsweise ganze Schillingbeträge oder aus anderen Gründen nicht voll erreicht wird, so kann der Spitzenbetrag zur Befriedigung von Gewinnansprüchen (§ 16) verwendet oder zurückgelegt werden.

§ 16. Geltendmachung von Gewinnansprüchen.

Jeder Teilnehmer kann innerhalb der im § 17 genannten Fristen bei der Dienststelle seinen Gewinnanspruch geltend machen, falls

- die Nummer seines gewinnberechtigten Teilnahmescheines in der offiziellen Gewinnliste überhaupt nicht oder nicht in dem ihm gebührenden Rang oder nicht so oft aufscheint, als er glaubt Anspruch zu haben;
- er bei Nichtveröffentlichung der Nummern der gewinnberechtigten Teilnahmescheine seines Ranges (§§ 14 lit. f und 17 Abs. 2 lit. b) den entfallenden Gewinnanteil nicht in der in den Gewinnlisten angegebenen Auszahlungsfrist erhalten hat;
- er einen ordnungsgemäß anerkannten, das heißt, verlautbarten Gewinn nicht rechtzeitig erhalten hat.

§ 17. Fristen zur Geltendmachung von Gewinnansprüchen.

(1) Nach Ablauf der zur Geltendmachung von Gewinnansprüchen festgesetzten Fristen werden

die Gewinne an die auf dem Abschnitt 3 angegebene empfangsberechtigte Person überwiesen.

- (2) Diese Fristen werden wie folgt festgesetzt:
- a) Forderungen gemäß § 16 Z. 1 müssen an dem dem Totobewerbstermin folgenden dritten Mittwoch, 15 Uhr 30, bei der Dienststelle geltend gemacht und eingelangt sein.
 - b) Forderungen gemäß § 16 Z. 2 müssen am dritten Mittwoch, 15 Uhr 30, nach der für den betreffenden Totobewerbstermin in der offiziellen Gewinnliste verlautbarten Auszahlungsfrist bei der Dienststelle geltend gemacht und eingelangt sein.
 - c) Forderungen gemäß § 16 Z. 3 müssen spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem betreffenden Totobewerbstermin bei der Dienststelle geltend gemacht und eingelangt sein.

(3) Forderungen auf Auszahlung von Gewinnen, die nach Ablauf der im Abs. 2 genannten Fristen eintreffen oder die notwendigen Angaben nicht vollständig enthalten, werden ebensowenig wie mündlich geltend gemachte Ansprüche berücksichtigt. Etwaige Gewinnansprüche verfallen (§ 14 lit. e).

§ 18. Verfahren bei Geltendmachung von Gewinnansprüchen.

Gewinnansprüche (§ 16) können durch den Teilnehmer persönlich oder mit eingeschriebenem Brief und zwar in beiden Fällen nur unter Verwendung des bei den Sporttoto-Aannahmestellen und bei der Dienststelle erhältlichen Vordruckes geltend gemacht werden. Der Teilnehmer hat den Abschnitt 1 vorzulegen. Für die Beurteilung der Gewinnberechtigung sind ausschließlich die Eintragungen auf Abschnitt 3 maßgebend (§ 3 Abs. 4).

Margarétha

BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1950, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 54'— für Inlands- und S 76'— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten.

Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 10 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens 50 g für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon U 26 0 69, sowie beim Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, Wien I, Wollzeile 27 a, Telephon R 27 2 31.